

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB**

**AUSGABE 57.21 VOM 26. NOVEMBER 2021**

---

**DRITTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG  
DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE MASTERSTUDIENGÄNGE  
BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE,  
INTERNATIONAL BUSINESS STUDIES,  
INTERNATIONAL ECONOMICS AND MANAGEMENT,  
MANAGEMENT INFORMATION SYSTEMS,  
WIRTSCHAFTSINFORMATIK,  
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK,  
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK – LEHРАMT BERUFSKOLLEGS  
DER FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN  
AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN**

**VOM 26. NOVEMBER 2021**

---

**Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge  
Betriebswirtschaftslehre  
International Business Studies  
International Economics and Management  
Management Information Systems  
Wirtschaftsinformatik  
Wirtschaftspädagogik  
Wirtschaftspädagogik - Lehramt an Berufskollegs  
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Paderborn**

**vom 26. November 2021**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. November 2021 (GV. NRW. S. 1180), hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, International Business Studies, International Economics and Management, Management Information Systems, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftspädagogik - Lehramt an Berufskollegs der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Paderborn vom 11. Juli 2018 (AM. Uni Pb. 20.18), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Januar 2020 (AM. Uni Pb. 05.20), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b) Satz 5 wird wie folgt ersetzt:

„Fehlen Leistungspunkte im Umfang von bis zu 30 LP, so kann die Einschreibung mit der Auflage erfolgen, diese durch angemessene Studien nachzuholen und durch das Bestehen zugehöriger Prüfungen nachzuweisen. Die Entscheidung hierüber sowie über Art und Umfang der Studien und Prüfungen trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des vorangegangenen Studienabschlusses. Die fehlenden und nachzuholenden Studienanteile dürfen 30 LP nicht überschreiten. Die Studien und Prüfungen sollten im ersten Semester des Masterstudiengangs erbracht werden. Im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre

können nach dem Erwerb von 60 LP bis zum Nachweis des Bestehens der zu den Auflagen gehörigen Prüfungen (Auflagenprüfungen) keine Zulassungen zu weiteren Modulen und Prüfungen erfolgen und keine weiteren LP erworben werden.“

b) Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe d) Satz 3 wird wie folgt ersetzt:

„Fehlen Leistungspunkte im Umfang von bis zu 30 LP, so kann die Einschreibung mit der Auflage erfolgen, diese durch angemessene Studien nachzuholen und durch das Bestehen zugehöriger Prüfungen nachzuweisen. Die Entscheidung hierüber sowie über Art und Umfang der Studien und Prüfungen trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des vorangegangenen Studienabschlusses. Die fehlenden und nachzuholenden Studienanteile dürfen 30 LP nicht überschreiten. Die Studien und Prüfungen sollten im ersten Semester des Masterstudiengangs erbracht werden. Im Masterstudiengang International Economics and Management können nach dem Erwerb von 60 LP bis zum Nachweis des Bestehens der zu den Auflagen gehörigen Prüfungen (Auflagenprüfungen) keine Zulassungen zu weiteren Modulen und Prüfungen erfolgen und keine weiteren LP erworben werden.“

c) Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe b) Satz 5 wird wie folgt ersetzt:

„Fehlen Leistungspunkte im Umfang von bis zu 30 LP, so kann die Einschreibung mit der Auflage erfolgen, diese durch angemessene Studien nachzuholen und durch das Bestehen zugehöriger Prüfungen nachzuweisen. Die Entscheidung hierüber sowie über Art und Umfang der Studien und Prüfungen trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des vorangegangenen Studienabschlusses. Die fehlenden und nachzuholenden Studienanteile dürfen 30 LP nicht überschreiten. Die Studien und Prüfungen sollten im ersten Semester des Masterstudiengangs erbracht werden. Im Masterstudiengang International Business Studies können nach dem Erwerb von 60 LP bis zum Nachweis des Bestehens der zu den Auflagen gehörigen Prüfungen (Auflagenprüfungen) keine Zulassungen zu weiteren Modulen und Prüfungen erfolgen und keine weiteren LP erworben werden.“

d) Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe b) Satz 5 wird wie folgt ersetzt:

„Fehlen Leistungspunkte im Umfang von bis zu 30 LP, so kann die Einschreibung mit der Auflage erfolgen, diese durch angemessene Studien nachzuholen und durch das Bestehen zugehöriger Prüfungen nachzuweisen. Die Entscheidung hierüber sowie über Art und Umfang der Studien und Prüfungen trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des vorangegangenen Studienabschlusses. Die fehlenden und nachzuholenden Studienanteile dürfen 30 LP nicht überschreiten. Die Studien und Prüfungen sollten im ersten Semester des Masterstudiengangs erbracht werden. Im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

können nach dem Erwerb von 60 LP bis zum Nachweis des Bestehens der zu den Auflagen gehörigen Prüfungen (Auflagenprüfungen) keine Zulassungen zu weiteren Modulen und Prüfungen erfolgen und keine weiteren LP erworben werden.“

- e) Absatz 5 Nr. 2 Buchstabe b) Satz 5 wird wie folgt ersetzt:

„Fehlen Leistungspunkte im Umfang von bis zu 30 LP, so kann die Einschreibung mit der Auflage erfolgen, diese durch angemessene Studien nachzuholen und durch das Bestehen zugehöriger Prüfungen nachzuweisen. Die Entscheidung hierüber sowie über Art und Umfang der Studien und Prüfungen trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des vorangegangenen Studienabschlusses. Die fehlenden und nachzuholenden Studienanteile dürfen 30 LP nicht überschreiten. Die Studien und Prüfungen sollten im ersten Semester des Masterstudiengangs erbracht werden. Im Masterstudiengang Management Information Systems können nach dem Erwerb von 60 LP bis zum Nachweis des Bestehens der zu den Auflagen gehörigen Prüfungen (Auflagenprüfungen) keine Zulassungen zu weiteren Modulen und Prüfungen erfolgen und keine weiteren LP erworben werden.“

- f) Absatz 6 Nr. 2 Buchstabe b) Satz 5 wird wie folgt ersetzt:

„Fehlen Leistungspunkte im Umfang von bis zu 30 LP, so kann die Einschreibung mit der Auflage erfolgen, diese durch angemessene Studien nachzuholen und durch das Bestehen zugehöriger Prüfungen nachzuweisen. Die Entscheidung hierüber sowie über Art und Umfang der Studien und Prüfungen trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des vorangegangenen Studienabschlusses. Die fehlenden und nachzuholenden Studienanteile dürfen 30 LP nicht überschreiten. Die Studien und Prüfungen sollten im ersten Semester des Masterstudiengangs erbracht werden. Im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (Master of Science) können nach dem Erwerb von 60 LP bis zum Nachweis des Bestehens der zu den Auflagen gehörigen Prüfungen (Auflagenprüfungen) keine Zulassungen zu weiteren Modulen und Prüfungen erfolgen und keine weiteren LP erworben werden.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Im Falle einer Einschreibung mit Auflagen kann nach Erwerb von 60 LP des jeweiligen Masterstudiengangs eine Zulassung zu weiteren Modulen und Prüfungen des jeweiligen Masterstudiengangs nur erfolgen, wenn das Bestehen aller Auflagenprüfungen nachgewiesen wurde.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden zu den Absätzen 4 bis 7.  
 c) In Absatz 7 (neu) wird Satz 6 gestrichen.

## **Artikel II**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.12.2021 in Kraft. Auf Kandidatinnen und Kandidaten, für die bereits vor dem Sommersemester 2022 zusätzliche Leistungen als weitere Voraussetzungen für die Einschreibung festgelegt wurden, finden abweichend bis Ablauf des Sommersemesters 2023 § 4 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b) Satz 5, Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe d) Satz 3, Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe b) Satz 5, Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe b) Satz 5, Absatz 5 Nr. 2 Buchstabe b) Satz 5, Absatz 6 Nr. 2 Buchstabe b) Satz 5 und § 12 Absatz 6 Satz 6 der Prüfungsordnung in der Fassung vom 11. Juli 2018 (AM. Uni Pb. 20.18), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Januar 2020 (AM. Uni Pb. 05.20), Anwendung.
- (2) Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht.
- (3) Gemäß § 12 Abs. 5 Hochschulgesetz NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
  3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
  4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 10. November 2021 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 17. November 2021.

Paderborn, den 26. November 2021

Die Präsidentin  
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf





---

**HERAUSGEBER**  
**PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN**  
**WARBURGER STR. 100**  
**33098 PADERBORN**

**[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://WWW.UNI-PADERBORN.DE)**